# Reglement betreffend elektronische **Abstimmung des Grossen Stadtrats**

vom 19. Februar 2019

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 48 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats vom 9. Dezember 2008.

beschliesst:

#### L Grundsätze

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage Geltungsbereich kommt bei allen Abstimmungen im Grossen Stadtrat zum Einsatz. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

- <sup>2</sup> Die elektronische Abstimmungsanlage kommt nicht zum Einsatz
- a) bei geheimen Sitzungen;
  - bei Wahlen: b)
  - bei Eventualabstimmungen gemäss Art. 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats.

## Art. 2

<sup>1</sup> Für jede Abstimmung wird ein provisorischer Report in Form einer Provisorischer Grafik mit folgenden Angaben erstellt:

Report

- Datum der Sitzung des Grossen Stadtrats;
- Nummer der Abstimmung;
- Diagramm mit dem Ergebnis für jede Abstimmung in den Farben gemäss Art. 3 Abs. 2.

Diese Grafik wird direkt nach der Abstimmung im Ratssaal angezeigt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei einem Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage erfolgen die Abstimmungen unter Namensaufruf.

<sup>2</sup> Die provisorischen Reports werden am Ende der Sitzung ausgedruckt und von den Stimmenzählenden unterschrieben. Die unterschriebenen, provisorischen Reports sind die Grundlage für die Erstellung der definitiven Reports.

## Art. 3

Definitiver Report und Publikation

- <sup>1</sup> Der definitive Report ist rechtlich verbindlich und besteht aus einer Namensliste mit folgenden Angaben zu den Mitgliedern des Grossen Stadtrats:
  - a) Nachnamen, Vornamen;
  - b) Parteizugehörigkeit;
  - Ergebnis der Abstimmungen der jeweiligen Sitzung des Grossen Stadtrats.
- <sup>2</sup> Die Abstimmungsergebnisse geben das Stimmverhalten jedes Mitglieds des Grossen Stadtrats tabellarisch wieder:
  - a) Ja: Blau;
  - b) Nein: Rot;
  - c) Enthaltung: Gelb;
  - d) Vakanz/Abwesenheit/Nichtteilnahme an der Abstimmung: Grau.
- <sup>3</sup> Nach der Sitzung des Grossen Stadtrats erstellt das Büro die definitiven Reports. Es führt zu jeder Abstimmung stichwortartig auf, wie die Abstimmungsfrage lautete (nach Bedarf mit Angaben zur Bedeutung von Ja und Nein, beispielsweise bei Ausmehrung).
- <sup>4</sup> Der definitive Report wird sowohl auf der Homepage des Grossen Stadtrats als auch als Anhang im Protokoll des Grossen Stadtrats publiziert. Das Büro kann die definitiven Reports vor der Publikation redaktionell bereinigen.

## Art. 4

Verkündung der Ergebnisse

- <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident verkündet die Ergebnisse der Abstimmungen.
- <sup>2</sup> Die Stimmenzählenden überprüfen, ob die Verkündung der Ergebnisse mit der Anzeige übereinstimmt.

## II. Zuständigkeiten

## Art. 5

Ratssekretariat

<sup>1</sup> Das Ratssekretariat ist für den Betrieb der elektronischen Abstimmungsanlage verantwortlich.

## Art. 6

Die Stimmenzählenden notieren in einer Tabelle die massgeblichen Stimmen-Angaben zu jeder Abstimmung, nämlich:

zählende

- Nummer der Abstimmung;
- Abstimmungsfrage in Stichworten;
- c) nötigenfalls die Zuordnung von Ja und Nein zur Fragestel-
- das Resultat der Abstimmung.

### III. Bedienung der Anlage

### Art. 7

Die Ratssekretärinnen oder die Ratssekretäre sowie die von diesen Systemzugang bestimmten Mitarbeitenden des Sekretariats oder des Weibeldienstes erhalten einen Systemzugang.

## Art. 8

Das Sekretariat richtet zusammen mit dem Weibeldienst die elektronische Abstimmungsanlage vor der Sitzung des Grossen Stadtrats ein und erstellt die Tabelle gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2.

Einrichtung der Anlage vor der

## Art. 9

Mitglieder des Grossen Stadtrats, die den Saal verlassen, müssen ihr Gerät an ihrem Sitzplatz zurücklassen.

Verlassen des Saals

## Art. 10

<sup>1</sup> Der Weibeldienst und die Stimmenzählenden sind für die Bedienung der Abstimmungsanlage für die Sitzungen des Grossen Stadt- und der rats verantwortlich.

Aufgabe des Weibeldienstes Stimmenzählenden

- <sup>2</sup> Dies umfasst:
  - a) verteilen der Abstimmungsgeräte an alle nichtentschuldigten Mitglieder des Grossen Stadtrats gemäss Absenzenliste durch den Weibeldienst:
  - bedienen der Abstimmungsanlage während der Sitzung des Grossen Stadtrats durch die Stimmenzählenden;
  - einsammeln der Geräte am Ende der Sitzung des Grossen Stadtrats durch den Weibeldienst.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es veröffentlicht die definitiven Reports.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 11

Geltung kantonalrechtlicher Bestimmungen Sofern die Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats oder dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen, namentlich für die technische Ausrüstung und die Bedienung der Anlage während der Sitzung des Grossen Stadtrats, die Bestimmungen des Reglements des Kantonsrats betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal sinngemäss.

## Art. 121

Inkrafttreten

Das Büro bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements und den Beginn des Einsatzes der elektronischen Abstimmungsanlage.

## Fussnoten:

1 In Kraft getreten per 3. September 2019 gemäss Beschluss des Büros des Grossen Stadtrats vom 27. August 2019.

(Stand: 03.09.2019)